



Reglement zum *tenure*-Verfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Die Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Reglement beschreibt die Kriterien und das Verfahren zur Beförderung von Assistenzprofessorinnen und -professoren mit «*tenure track*» zur ordentlichen oder ausserordentlichen Professorin oder zum ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Universität Zürich mit einer unbefristeten Anstellung.

2. Kriterien

§ 2. Bei der Prüfung der Verlängerung der Anstellung und der Beförderung auf eine ordentliche oder ausserordentliche Professur werden die Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und gegebenenfalls in der Klinik sowie die Sozialkompetenz und Führungsqualitäten berücksichtigt. Daneben können auch weitere Kriterien berücksichtigt werden wie Rufe an renommierte Universitäten, Dienstleistungen zugunsten der akademischen Gemeinschaft, Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte. Die Auswahlkriterien sollen objektiv angewendet werden. Auf unbewusste Zuschreibungen und Bewertungen aufgrund des Geschlechts der Kandidierenden ist zu achten.

Den in der Forschung erbrachten Leistungen wird besonderes Gewicht beigemessen. Es werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) die Publikationen (inklusive bibliometrischer Daten¹);
- b) die kompetitiv eingeworbenen Drittmittel;
- c) die Leitung von wissenschaftlichen Projekten;
- d) die Auszeichnungen.

Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor mit «*tenure track*» muss eine eigene unabhängige Forschungsgruppe aufgebaut und in der Regel während mindestens der letzten vier Jahre eigenständig geleitet haben. Die Publikationen sollen vorwiegend in Journals mit Peer Review er-

¹ Fachspezifisch betrachtet

schiene sein. Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor mit «*tenure track*» soll in der Regel während der letzten vier Jahre vorwiegend als Seniorautorin oder als Seniorautor publiziert haben. Die Drittmittel sollen kompetitiv eingeworben sein, insbesondere über SNF-Projektförderungen, EU-Rahmenprogramme, KTI-Programme sowie Beiträge des Forschungskredits.

Die Lehrtätigkeit ist in Lehrveranstaltungen im Rahmen der human-, zahnmedizinischen oder chiropraktischen Ausbildung auszuüben. In fachlich begründeten und von der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre anerkannten Ausnahmefällen kann die Lehrverpflichtung im gleichen Umfang in der ärztlichen, zahnärztlichen oder chiropraktischen Weiter- und Fortbildung und/oder an anderen Fakultäten der Universität Zürich erfolgen.

In der Nachwuchsförderung wird vor allem die Betreuung von Master- und Promotionsarbeiten beurteilt.

3. Verfahren der Begleitung der Assistenzprofessur mit «*tenure track*»

§ 3. Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor mit «*tenure track*» verfasst jährlich einen kurzen Standortbericht, welcher sich insbesondere auch zu den unter § 2 genannten Kriterien äussert. Dieser wird im Rahmen eines Standortgesprächs mit den Prodekaninnen und Prodekanen akademische Nachwuchsförderung sowie Forschung und Planung besprochen und samt Lebenslauf, Publikationsliste und Kurzprotokoll sowie gegebenenfalls einem Kommentar an die Dekanin oder den Dekan weitergeleitet. Die Gespräche mit der Assistenzprofessorin oder mit dem Assistenzprofessor mit «*tenure track*» werden protokolliert und ihr oder ihm zur Stellungnahme unterbreitet.

§ 4. Die Dekanin oder der Dekan kann die Assistenzprofessorin oder den Assistenzprofessor mit «*tenure track*» zu einem weiteren Standortgespräch einladen. Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor mit «*tenure track*» kann beantragen, dass die zuständigen Prodekaninnen und Prodekane am Standortgespräch teilnehmen.

§ 5. Sechs Monate vor Ablauf der ersten Anstellungsperiode, die in der Regel drei Jahre dauert, überprüfen die oder der Vorgesetzte und die Dekanin oder der Dekan die Leistungen der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors mit «*tenure track*». Die Dekanin oder der Dekan beantragen zuhanden der Universitätsleitung eine Ernennung für eine weitere Anstellungsperiode oder den Verzicht auf eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor mit «*tenure track*»

4. Verfahren der Beförderung auf einen Lehrstuhl

§ 6. Zu Beginn des fünften Anstellungsjahres wird das *tenure*-Verfahren eingeleitet.

In begründeten Ausnahmefällen wie zum Beispiel beim Vorliegen eines Rufes an eine andere renommierte Universität kann das *tenure*-Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet werden.

§ 7. Das Beförderungsverfahren wird von einer Beförderungskommission durchgeführt. Die Zusammensetzung der Beförderungskommission für das *tenure*-Verfahren entspricht derjenigen einer Berufungskommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Der Kommission gehören mindestens sieben Mitglieder an, davon zwei externe Expertinnen oder Experten aus dem jeweiligen Fachgebiet der zu ernennenden Person. Letztere dürfen weder der Universität Zürich noch der ETH Zürich angehören. Bei der Besetzung von Lehrstühlen klinischer Organisationseinheiten nehmen Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Spitaldirektion ex-officio Einsitz in die Beförderungskommission. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung der Beförderungskommission nach den Vorgaben für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

§ 8. Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor mit «*tenure track*» hat bei der Dekanin oder beim Dekan ein Dossier einzureichen, welches über die wissenschaftlichen Leistungen gemäss § 2 Auskunft gibt und bereits vorliegende Lehrevaluationen enthält. Zudem umfasst das Dossier den Lebenslauf, Ausführungen zur geplanten Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie kommentierte Vorschläge für mindestens vier Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 9. Die Beförderungskommission bezeichnet mindestens vier unabhängige und unbefangene Gutachterinnen und Gutachter aus dem Fachbereich der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors mit «*tenure track*», von denen in der Regel maximal zwei aus ihrer oder seiner Vorschlagsliste stammen. Die bezeichneten Gutachterinnen und Gutachter dürfen während der letzten fünf Jahre weder mit der zu ernennenden Person wissenschaftlich zusammengearbeitet noch mit ihr gemeinsam publiziert haben. Im Übrigen richtet sich die Ausstandspflicht nach § 5a des Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) vom 24. Mai 1959¹ sowie den jeweils geltenden Regelungen über die Ausstandspflicht in Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Beförderungskommission aufgefordert, die Assistenzprofessorin oder den Assistenzprofessor mit «*tenure track*» im Vergleich mit anderen international bekannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ähnlichen akademischen Alters und vergleichbarer Ausrichtung zu beurteilen.

§ 10. Die Beförderungskommission entscheidet aufgrund eventuell bereits vorliegender Lehrevaluationen und der Gutachten, ob sie im Rahmen des *tenure*-Verfahrens eine Lehrevaluation veran-

lassen soll. Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, innerhalb einer mit der Assistenzprofessorin oder dem Assistenzprofessor mit «*tenure track*» abzusprechenden Periode unangemeldet deren oder dessen Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

§ 11. Aufgrund der von der Assistenzprofessorin oder dem Assistenzprofessor mit «*tenure track*» eingereichten Unterlagen und der eingegangenen Gutachten schlägt die Beförderungskommission der Universitätsleitung die Beförderung auf einen Lehrstuhl oder den Verzicht auf eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor vor.

5. Schlussbestimmung

§ 12. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung am 30. August 2016 in Kraft.

ⁱ LS 175.2.